

Landtag Nordrhein-Westfalen
Präsidentin Carina Gödecke, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: „Grunderwerbsteuer“

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2387

Alle Abg

Dr. Christian von Kraack, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-110
Fax-Durchwahl: 0211 300491-5110
E-Mail: Kraack@lkt-nrw.de

Dr. Dörte Diemert, StNRW
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-239
Fax-Durchwahl: 0221 3771-209
E-Mail: doerte.diemert@staedtetag.de

Andreas Wohland, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-220
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen:
20.66.01 vK (LKT NRW)
20.47.01 D / 20.10.38 N (StNRW)
IV/1 922-10 (StGB NRW)

Datum: 28.11.2014

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer – Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 16/7147

Anhörung am 02.12.2014 – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Einladung zur Anhörung zu dem Entwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer, Drs. 16/7147, vor dem Haushalts- und Finanzausschuss und dem Ausschuss für Kommunales danken wir Ihnen. Gerne leiten wir Ihnen schon vorab nachstehend unsere schriftliche Stellungnahme zu, die vorbehaltlich der noch nicht durchgeführten Befassung unserer Beschlussgremien zu dem Entwurf ergeht.

A. Der Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht vor, die durch die Föderalismusreform I im Jahr 2006 erfolgte Übertragung der Gesetzgebungskompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer zum zweiten Mal zu nutzen und die im Jahr 2011 mit Wirkung ab 01.01.2012 erfolgte landesgesetzliche Festsetzung des Steuersatzes in Höhe von 5 v. H. durch eine solche von 6,5 v. H zu ersetzen. Nordrhein-Westfalen bewegte sich damit in der Gruppe der Länder mit dem höchsten Grunderwerbsteuersatz:

- Berlin: 6,0 v. H.
- Baden-Württemberg: 5,0 v. H.
- Brandenburg: 5,0 v. H.
- Bremen: 5,0 v. H.
- Hamburg: 4,5 v. H.
- Hessen: 6,0 v. H.

- Niedersachsen: 5,0 v. H.
- Rheinland-Pfalz: 5,0 v. H.
- Saarland: 6,5 v. H. (geplant)
- Sachsen-Anhalt: 5,0 v. H.
- Schleswig-Holstein: 6,5 v. H.
- Thüringen: 5,0 v. H.

Die Erhöhung auf 6,5 v. H. in Schleswig-Holstein erfolgte dabei zum 01.01.2014, die im Saarland ist mit Wirkung zum 01.01.2015 geplant. Ein entsprechender Regierungsentwurf (LT-Drs. 15/1051 vom 07.10.2014) liegt dem Landtag des Saarlandes zur Beratung vor.

Der dem Landtag Nordrhein-Westfalen nun vorliegende Gesetzentwurf, der ein Inkrafttreten am 01.10.2015 vorsieht, würde – ungeachtet möglicher Vorzieheffekte – eine Erhöhung des Grunderwerbsteueraufkommens von bei voller Jahreswirkung etwa 514 Mio. € (Basis: IST-Aufkommen 2013 von 1,7134 Mrd. €) bedeuten. Dies erscheint realistisch, da die Bemessungsbasis der Steuer sich ungeachtet der im Jahr 2011 erfolgten Erhöhung stabil entwickelt hat, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine entsprechende Erhöhung des Steuersatzes zu einer entsprechenden Entwicklung des Aufkommens führte: So ist das Grunderwerbsteueraufkommen bei einem Satz von 3,5 v. H. im Jahr 2011 von etwa 1,26 Mrd. € bereits im Jahr 2013 bei Anwendung des neuen Steuersatzes von 5 v. H. auf die v. g. Summe von leicht über 1,7 Mrd. € gestiegen

(vgl. Vorlage des Finanzministeriums vom 25.11.2014 an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen – Landtags-Vorlage 16/2478).

Die Anzahl der Festsetzungsfälle entwickelt sich dabei gleichmäßig (2011: 249.959 Fälle; 2013: 237.702 Fälle). Auch die Entwicklung zwischen 2011 und 2012 war im Bereich der Bemessungsgrundlage gleichmäßig.

B. Potentielle Wirkung für die kommunale Ebene

Hinsichtlich der Wirkungen für die kommunale Ebene weist der Gesetzentwurf darauf hin, dass die Kommunen über den kommunalen Steuerverbund im jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG), so erstmals ab dem GFG 2016, von der vorgeschlagenen Erhöhung profitieren würden. Tatsächlich fließen derzeit 4/7 des Grunderwerbsteueraufkommens in Nordrhein-Westfalen in den kommunalen Steuerverbund (fakultativer Steuerverbund). Dort werden bei der Berechnung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse 23 % (GFG-Verbandsatz) dieser 4/7 des Aufkommens berücksichtigt. Es entspricht daher der im Gemeindefinanzierungsgesetz angelegten gesetzlichen Beteiligungssystematik, dass die Kommunen über das GFG 13,14 % des generierten Zusatzaufkommens als kommunaler Anteil des erwarteten Steuermehraufkommens erhalten. Vorliegend könnte also mit einem den Kommunen zugutekommenden Betrag von zwischen 60 und 70 Mio. € jährlich gerechnet werden.

Der Gesetzentwurf sieht jedoch vor, diese Summe zur „Ausfinanzierung der 2. Stufe des Stärkungspaktgesetzes“ zu nutzen. Genauere Einzelheiten hierzu führt der Gesetzentwurf nicht aus und weist auf Regelungen hin, die im jährlichen GFG ab dem GFG 2016 zu regeln seien. Da die 2. Stufe des Stärkungspakts sowohl aus kommunalen Komplementärmitteln als auch als Landesmitteln finanziert wird, bleibt der genaue Regelungsinhalt somit offen.

Sofern diese Formulierungen darauf abzielen sollten, dass der kommunale Anteil nicht zur Auszahlung kommen soll, sondern (durch eine Befrachtung oder einen Vorwegabzug) abgeschöpft und zur Entlastung des Landeshaushalts (durch Zurückführung der Landesbeteiligung an der Finanzierung des Stärkungspaktes) verwendet werden soll, würden die kommunalen Haushalte von der Erhöhung der Grunderwerbsteuer faktisch und entgegen der im Gesetz angelegten Beteiligungssystematik bis zum Auslaufen des Stärkungspakts nicht profitieren. Im Ergebnis würde dies zu einer Erhöhung der kommunalen Beteiligung an der Finanzierung des Stärkungspaktes des Landes um etwa 30 bis 34 % jährlich (von derzeit 206 Mio. € auf zwischen 266 und 276 Mio. €) führen.

Dies trifft auf eine Situation, in der schon jetzt die 2. Stufe der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspakt zum ganz überwiegenden Teil aus kommunalen Komplementärmitteln (GFG-Befrachtung und Solidaritätsumlage) finanziert wird und auch die nicht am Stärkungspakt teilnehmenden und durch die Komplementärfinanzierung belasteten Kommunen zu großen Teilen erhebliche Haushalts- und Finanzprobleme haben und daher zu Recht eine Konsolidierungsperspektive einfordern. Wir verwahren uns daher in aller Deutlichkeit gegen mögliche Überlegungen, den kommunalen Anteil zur Entlastung des Landeshaushalts abzuschöpfen und damit die gesetzliche Beteiligungssystematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes zu konterkarieren.

Die heutige Aufkommensbeteiligung der Gemeinden geht zudem auf ein vormaliges kommunales Zuschlagsrecht zurück, welches 1983 in eine quotale Beteiligung am Gesamtaufkommen umgewandelt worden ist. Wir weisen in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, dass die Kommunen über die Mediatisierung durch den Steuerverbund durch die seit 1983 in Nordrhein-Westfalen bestehende – und zwischen 2006 und 2010 unterbrochene – Regelung mit 13,14 % ohnehin schon nur einen Bruchteil dessen erhalten, was sie nach der früher geltenden kommunalen Grunderwerbsteuer erhalten hätten (64 % des landesweiten Aufkommens). Hierzu sei angemerkt, dass den Kommunen bis einschließlich 1982 ein Aufkommen im Umfang von 4,5 Siebteln des landesweiten Grunderwerbsteueraufkommens (bei einem Landesgruenderwerbsteuersatz von 2,5 v. H. und einem kommunalen Steuerzuschlag in Höhe von 4,5 v. H. der Bemessungsgrundlage) – mithin etwa 64 % des landesweiten Grunderwerbsteueraufkommens zukam. Dies hatte zuletzt einen Effekt für die kommunale Ebene in Höhe von umgerechnet 213 Mio. € (1982). Die jetzige Mediatisierung bewirkt dabei nur einen verbundgünstigen Effekt von etwa 225 Mio. € (2013). Ein Anteil von 64 % am Landesaufkommen dagegen entspräche heute etwa 1,1 Mrd. €.

Auch vor dem Hintergrund dieser historischen Erfahrungen sollte erwogen werden, den kommunalen Anteil am Grunderwerbsteueraufkommen, der den Kommunen über den Steuerverbund zufließt, besser gegen Kürzungen abzusichern. Dazu könnte beispielsweise die Aufteilung des Grunderwerbsteueraufkommens zwischen Land und Kommunen separat gesetzlich fixiert werden. Wir regen daher an, ein solches Vorgehen zu prüfen.

In jedem Fall muss aber eine kommunale Beteiligung an den avisierten Steuermehreinnahmen entsprechend dem derzeit im GFG angelegten Beteiligungsmechanismus sichergestellt sein. Der „kommunale Anteil“ muss dauerhaft und verlässlich die Finanzausgleichsmasse im kommunalen Finanzausgleich verstärken und auf diesem Weg an die Kommunen ausgezahlt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Ständiger Vertreter des Hauptgeschäftsführers
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen